



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 138/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	19.09.2011			

Entschlammung Rißkanal und Uferbefestigung im Bereich Alleenstraße in Biberach

I. Beschlussantrag

Die Stadt beteiligt sich an den Gesamtkosten für die Entschlammung und der Uferbefestigung des Rißkanals mit 25 % der Kosten, jedoch nicht mehr als 25.000 € in Form einer Freiwilligenleistung.

II. Begründung

Allgemeines

Der Triebwerkskanal der Riß (Rißkanal) zwischen der Oberen Mühle – Wasserkraftanlage T5 bei der Uferstraße und der Unteren Mühle – Wasserkraftanlage T7 in der Alleenstraße muss von Zeit zu Zeit entschlammt werden, da sich in diesem Bereich Flusssedimente an der Sohle absetzen. Die letzte Reinigung wurde 1979 durchgeführt. Damals und bereits 1965 hat sich die Stadt mit 75 % an den Kosten freiwillig beteiligt. Darüber hinaus ist vorgesehen im Bereich Alleenstraße die östliche Uferseite des Rißkanals in Teilen durch einen Vorbau aus Flussbausteinen und Schotter zusätzlich zu sichern. Die Triebwerksbesitzer haben den notwendigen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Arbeiten am Gewässer eingereicht. Die Entschlammungsarbeiten sollen im Oktober 2011 durchgeführt werden.

Durch die Auflandungen ist die optimale Wasserkraftnutzung sicherlich beeinträchtigt. Aber auch aus ökologischer Sicht ist eine Beeinträchtigung dieses Gewässerabschnittes durch die starke Ablagerung von Feinsedimenten gegeben. Zwar haben sich Lebensgemeinschaften gebildet, die sich den gegebenen Verhältnissen anpassen können, die Vielfalt einer "freien Flussstrecke" ist jedoch nicht gegeben. Da sich dieser Zustand jedoch weiter verschlechtern wird, ist mittelfristig

eine Sohlräumung unumgänglich. Je länger zugewartet wird, desto massiver wird auch der Eingriff ins Gewässer.

Rechtliche Situation

Der Rißkanal (Triebwerkskanal) ist das alte Rißbett und ist vom Regierungspräsidium Tübingen als ein Gewässer II. Ordnung eingestuft worden. Die Stadt Biberach ist für die Gewässer II. Ordnung (alle Bachläufe) als Eigentümerin für die Sicherung des Wasserabflusses zuständig. Der Stadt oberliegen für diesen Werkskanal allerdings keinerlei Unterhaltungs- und Reinigungspflichten. Diese wurden in den jeweiligen Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidiums den Triebwerksbesitzern bzw. deren Rechtsnachfolgern auferlegt. Laut einem Rechtsgutachten erstreckt sich die Unterhaltungspflicht, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordere, auf die Reinigung des Gewässerbettes, die Sicherung der Ufer, der Vorländer und Leitdämme sowie die Beseitigung von Störungen des Wasserablaufs. Falls jedoch Aufwertungen am Gewässer (z. B. eine Renaturierung) vorgenommen werden, ist die Stadt Biberach hierfür sicherlich verantwortlich.

Beschreibung der Unterhaltungsarbeiten am Rißkanal

Der Rißkanal ist oberhalb der Wasserkraftanlage T7 (Untere Mühle) im Bereich der Alleenstraße auf einer Länge von 110 m in Fließrichtung rechtsseitig durch einen künstlichen Uferverbau schlecht gesichert. Der Verbau in Form von Anschüttungen von Bauschutt durch die früheren Anlieger ist in Bewegung, die Hohlräume sind von Bisamratten besiedelt. In den Innenkurven des Rißkanals befinden sich Anlandungen, die bis an die Oberfläche reichen, da der gesamte Gewässerabschnitt (ca. 600 m) von der Wasserkraftanlage T7 in der Alleenstraße bis zur Wasserkraftanlage T5 in der Uferstraße stark verschlammt ist. Zunächst wurden die Sedimentablagerungen aus dem Rißkanal auf erhöhte Schadstoffgehalte untersucht und die Verwertbarkeit des Schlammes zu bestimmen.

Für die Entschlammung muss der Rißkanal ca. 2 - 3 Wochen trocken gelegt werden. Das Wasser wird in dieser Zeit am oberen Stauwehr komplett in den Hochwasserkanal (eigentlicher Rißverlauf) umgeleitet. Im Vorfeld soll der Gewässerabschnitt abgefischt werden. Nach Trockenlegung des Rißkanals ist geplant, den Schlamm mittels Schubraupen an definierte Stellen zu schieben und mit Baggern zu entnehmen. Der nasse Schlamm wird dann zunächst auf den Flurstücken 2151 und 2152 in Mieten zum Abtrocknen zwischengelagert. Die Aushubmenge wird auf ca. 2.000 m³ geschätzt. Der endgültige Verbleib des Materials wird je nach Menge und Zusammensetzung (Schlamm, Sand) nach Abtrocknung der Mieten im Winter festgelegt. Der mangelhafte Uferverbau zur Wohnbebauung Alleenstraße soll teilweise mit Flussbausteinen und grauem Kalkschotter oberhalb der Steinsicherung geschützt werden. Ein Eingriff in die angrenzenden Grundstücke ist nicht vorgesehen.

Kostenschätzung und Finanzierung

Den Triebwerksbetreibern liegt ein Angebot für die Entschlammung und Uferbefestigung in Höhe von rund 80.000 € vor. Da die Schlammengen nur grob abgeschätzt werden können ist diese Angebotssumme aus Sicht des Tiefbauamtes sehr vage. Von Seiten der Kraftwerksbetreiber wird nun bei der Stadt angefragt, ob und in welcher Höhe sich die Stadt an den Kosten beteiligt. Eine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung hat die Stadt nach derzeitiger Rechtslage keine. Allerdings hatte die Stadt in den Jahren 1965 mit 20.000 DM und im Jahr 1979 mit 30.000 DM einen Zuschuss in Höhe von 75 % gewährt.

Die Freiwilligkeitsleistung könnte im Haushaltsjahr 2011 wie folgt finanziert werden: Bei HSt. 1.6900.515100.1 (Unterhaltung/Reinigung Bäche - Stadt) sind aus 2010 Haushaltreste in Höhe von 50.000 € für eine Kostenbeteiligung der Rißentschlammung übertragen worden.

Schlussbetrachtung

Das Problem der kontinuierlichen Auflandung des Rißkanals (Schlammablagerung) oberhalb von T5 und zwischen den Wehranlagen kann mittel- bis langfristig nur durch regelmäßiges Öffnen der Wehranlagen vermindert werden. Nur so kann der Geschiebetransport des Gewässers erhalten werden. Da derzeit aber sehr große Ablagerungen vorhanden sind, empfiehlt es sich, diese auszubaggern und anschließend dann, wenn möglich mehrmals jährlich die Wehranlagen bei erhöhtem Abfluss im Gewässer zu öffnen.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes, der Fischereiberechtigten und des Umweltschutzbeauftragten sollte der Rißkanal aus den genannten ökologischen und wasserhaushaltstechnischen Gesichtspunkten dringend entschlammt werden.

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der der Stadt zu Gute kommenden Vorteile durch die ökologische Aufwertung des Gewässerabschnittes (Spielplatz Rißinsel) und der Reduzierung der Freiwilligkeitsleistung von früher 75 % auf 25 % (Deckelung auf max. 25.000 €) schlägt die Verwaltung vor, sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an der Maßnahme zu beteiligen.

i. V.

Stiehle

